

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

1.

Stadt Traunstein	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr.	Allgemeines Wohngebiet Bereich Daxerau (Fl.Nr. 524, 525/1 Hochberg)
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	<u>29.06.18</u> (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	
Papst-Benedikt-XVI-Platz, 83278 Traunstein, Tel. 0861/58-327	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeben sich folgende Einwände und Anmerkungen:

Der aktuelle BP-Entwurf (Plan) unterscheidet sich in folgenden Punkten vom vorherigen BP-Entwurf (Plan):

1. Die Durchgrünung wurde reduziert
2. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Amphibienschutz bezüglich eines Amphibienzaunes wurden gestrichen
3. Die ökologische Bauaufsicht einschl. Dokumentation und die Begleitung des Gebäudeabbruchs durch einen fledermauskundlichen Fachmann wurden gestrichen
4. Entlang der B 306 entsteht eine Lärmschutzwand

Vermeidungsmaßnahmen saP

Die Vermeidungs- und konfliktlösenden Maßnahmen führen laut Gutachten dazu, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und der gesetzlich vorgeschriebene Schutz dieser Tiere eingehalten werden kann. Sie sind zwingend umzusetzen.

Wir halten es für erforderlich, alle in der saP genannten Vermeidungs- und konfliktlösenden Maßnahmen im Plan des BPs darzustellen bzw. festzusetzen, da die Realität zeigt, dass diese ansonsten vergessen und nicht beachtet werden. Ihre Umsetzung ist jedoch rechtlich zwingend.

Lärmschutzwand

Entlang der B306 ist eine Lärmschutzwand geplant. Wir empfehlen der Stadt Traunstein, in diesem Bereich hierfür typische Materialien aus der Umgebung (Holz, Holzverkleidung mit vereinzelt Vorpflanzungen) zu verwenden und auf Stecksysteme aus Kunststoff oder Blech/Stahl zu verzichten. Auch wenn die Vegetation in diesen Stecksystemen zunächst gut anwächst, über die Zeit fallen die Pflanzen wieder aus, da sie nicht in einem gewachsenen Boden wachsen, sondern zusätzlichen Stressfaktoren ausgesetzt sind.

Wir haben dies bereits gegenüber dem Planungsbüro geäußert.

Zur Verwendung von UV-reflektierenden Beschichtungen bei Glasflächen gibt es neue Erkenntnisse, die zeigen, dass die UV-reflektierenden Beschichtungen nicht ausreichend wirksam gegen Vogelschlag sind.

Alternativen sind Glas mit „hochwirksamen Mustern“, vorgesetzte Ranknetze für Kletterpflanzen, Holzlamellen. (Siehe hierzu: BUND, positive Beispiele).

Die Vermeidungsmaßnahme zur gläsernen Lärmschutzwand ist im Plan entsprechend abzuändern.

Ausgleich/Kompensationsfaktor

Es wurde ein Kompensationsfaktor von 0,4 festgelegt.

Ausgehend vom gebotenen Faktor laut Leitfaden von 0,6 im Geltungsbereich 1 und 0,5 im Geltungsbereich 2 wurde die Reduzierung mit Minimierungsmaßnahmen begründet, die aus unserer Sicht nicht ausreichend geeignet sind, den Faktor zu senken: Es wird zwar eine Konversionsfläche genutzt, die bereits versiegelten Bereiche müssen jedoch gar nicht ausgeglichen werden. Die Bepflanzung wurde nachträglich reduziert, auf Festlegungen bezüglich der südlichen Ortsrandeingrünung wurde verzichtet, es entsteht in einem landschaftlich sensiblen Bereich eine in Höhe und Ausdehnung

dichte Bebauung. Die Lärmschutzwand stellt einen „hoch erheblichen“ Eingriff in das Landschaftsbild dar (siehe S. 52 Umweltbericht), der nach unserer Einschätzung nicht ausgleichbar ist. Eine Reduzierung der Faktoren ist unserer Bewertung nach nicht geboten.

Rechtsgrundlagen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 1a (3) BauGB, Leitfa-
den „Eingriff in der Bauleitplanung“

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach
Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebiets 4.14/Untere Naturschutzbehörde. Anderweitige Stellungnahmen
anderer Sachgebiete/ Fachbereiche bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und
Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden
Gemeinde/ Stadt.

Traunstein, 21.6.18
Ort, Datum

Vogel
Fachreferentin für Naturschutz